

# Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes

## Referentenentwurf einer Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen



## Einführung

Der Maschinen- und Anlagenbau liefert die Schlüsseltechnologien für die Energiewende, die Industrie der Zukunft und eine funktionierende Kreislaufwirtschaft. Damit ist er ein entscheidender Teil der Lösung im Kampf gegen den Klimawandel. Die Branche kann auf vielfältige Weise aktiv zum Klimaschutz beitragen – durch technologische Innovationen, Effizienzsteigerungen und die Ermöglichung nachhaltiger Prozesse in fast allen Wirtschaftsbereichen. Damit ist der Maschinen- und Anlagenbau ein Schlüsselakteur für den Klimaschutz. Er liefert die „Werkzeuge“, mit denen Unternehmen und Gesellschaften nachhaltiger wirtschaften können – von der Energieerzeugung über die Produktion bis hin zur Mobilität. Ohne innovative Maschinen und Anlagen ist eine klimaneutrale Zukunft kaum denkbar.

Vor dem Hintergrund der Überarbeitung der europäischen Regelungen über fluorierte Treibhausgase im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/573 (EU-F-Gase-Verordnung) und der europäischen Regelungen zum Schutz vor ozonschichtschädigenden Stoffen, Verordnung (EU) 2024/590, ergibt sich Änderungsbedarf an den Regelungen des Chemikaliengesetzes (ChemG) und der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV), die der Durchführung dieser beiden Verordnungen dienen.

In diesem Zusammenhang möchte der VDMA darauf hinweisen, dass die EU-Kommission am 21. Mai 2025 ein sogenanntes Omnibuspaket (Omnibus IV) veröffentlicht hat<sup>1</sup>. Dieses reiht sich in die momentanen Bemühungen der EU-Institution ein, das Thema Bürokratiereduktion verstärkt anzugehen. Omnibus IV fokussiert verschiedene Vorschläge, mit denen u.a. bestehende gesetzliche EU-Regelungen entbürokratisiert werden sollen.

Im Rahmen des Omnibus IV sollen gezielte Änderungen an konkreten Rechtsakten spürbare Bürokratiereduktionen hervorrufen. Eine der gezielten Änderungen bezieht sich auf die EU-F-Gase-Verordnung. Mit dem vorgelegten Änderungsvorschlag<sup>2</sup> soll allein Artikel 20 der EU-Verordnung über fluorierte Treibhausgase geändert werden.

Aus Sicht des VDMA ist die vorgesehene Änderung dieses zwar positiv zu bewerten. Vor dem Hintergrund der Fülle und Komplexität sowie der damit einhergehenden enormen Mehraufwänden der neuen Anforderungen der EU-F-Gase-Verordnung, die durch betroffene Marktakteure verpflichtend einzuhalten sind, sollte aus Sicht des VDMA jetzt die Gelegenheit genutzt werden, weitere Aspekte der Verordnung zu ändern, um insgesamt zu einer straffen, bürokratiearmen und für Unternehmen umsetzungsfreundlichen EU-Verordnung zu gelangen ohne die positiven Ziele der Verordnung aus dem Blick zu nehmen, noch diese zu konterkarieren.

---

<sup>1</sup> [Kommission schlägt Vereinfachungsmaßnahmen vor, um EU-Unternehmen weitere 400 Mio. EUR pro Jahr einzusparen](#)

<sup>2</sup> [Burden reduction and simplification for competitiveness of small mid-cap enterprises - Omnibus Regulation](#)

Die Umsetzung der EU-F-Gase-Verordnung und der nationalen Regelungen darf nicht zu strukturellen Wettbewerbsnachteilen für europäische Maschinen- und Anlagenbauer gegenüber Anbietern aus Drittstaaten führen. Der VDMA empfiehlt, in den weiteren Abstimmungen mit BMUKN und der EU-Kommission konkrete Maßnahmen zu prüfen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Dazu zählen u.a. eine systematische Analyse der Auswirkungen auf unterschiedliche Marktakteure, die Entwicklung von Ausnahmeregelungen für besonders betroffene Sektoren sowie die verbindliche Verankerung dieser Maßnahmen im Umsetzungsrahmen.

Strengere Anforderungen, wie zusätzliche Schulungs- und Registrierungspflichten oder erweiterte Kreislaufauflagen, treffen europäische Hersteller vollumfänglich, während Wettbewerber aus Drittstaaten häufig nicht denselben Regelungen unterliegen. Dies führt zu signifikanten Standortnachteilen und kann Innovationskraft sowie Investitionsbereitschaft schwächen. Ohne gezielte Korrektur besteht das Risiko, dass sich die Marktanteile zugunsten von Drittstaatenanbietern verschieben. Eine frühzeitige und verbindliche Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit in der Gesetzes- und Verordnungsumsetzung ist daher zwingend erforderlich.

Vor diesem Hintergrund wäre es aus Sicht des VDMA begrüßenswert, wenn sich das BMUKN für eine umfangreichere Öffnung und Überarbeitung des Rechtstexts der EU-F-Gase-Verordnung auf EU-Ebene einsetzen könnte.

Mit diesem Positionspapier nimmt der VDMA Stellung zum Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes<sup>3</sup> und zum Referentenentwurf zur Neufassung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung<sup>4</sup>.

---

<sup>3</sup> [BMUKN: Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes | Gesetze und Verordnungen](#)

<sup>4</sup> [BMUKN: Referentenentwurf einer Verordnung zur Durchführung der Verordnung \(EU\) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen | Gesetze und Verordnungen](#)

## Zu den Referentenentwürfen im Einzelnen

### Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes

Im Folgenden dazu die Forderungen des VDMA:

#### **Forderung 1: Klarstellung des Geltungsbereichs der Änderungen in § 3 Chemikaliengesetz**

Der Anwendungsbereich der Änderungen in § 3 Satz 1 sollte eindeutig definiert werden, um sicherzustellen, dass die Regelungen nur für die tatsächlich betroffenen Branchen gelten. Der VDMA empfiehlt, im Gesetzestext klarzustellen, ob die Bestimmungen ausschließlich auf Hersteller und Betreiber von Kälte- und Klimaanlageanlagen anwendbar sind oder auch auf weitere Bereiche des Maschinen- und Anlagenbaus.

##### **Begründung:**

Eine unklare Abgrenzung des Geltungsbereichs kann zu Rechtsunsicherheit und unterschiedlichen Auslegungen durch Marktüberwachungsbehörden führen. Für Unternehmen ist es entscheidend, frühzeitig zu wissen, ob sie unter die erweiterten Anforderungen fallen, um Investitions- und Planungsentscheidungen rechtssicher treffen zu können. Eine eindeutige Formulierung im Gesetzestext würde einheitliche Auslegung sicherstellen und unnötige Konflikte im Vollzug vermeiden.

#### **Forderung 2: Festlegung klarer und verhältnismäßiger Kriterien für vorübergehende Verbote (§ 23a Chemikaliengesetz)**

Die Möglichkeit, vorübergehende Verbote nach § 23a auszusprechen, sollte an klar definierte, objektiv überprüfbare Kriterien geknüpft und zeitlich sowie inhaltlich begrenzt werden. Der VDMA empfiehlt, gesetzlich festzulegen, dass solche Maßnahmen nur bei nachweislicher Gefahr für Umwelt oder Sicherheit und unter Berücksichtigung angemessener Übergangsfristen ausgesprochen werden dürfen.

##### **Begründung:**

Ohne klare Vorgaben besteht das Risiko, dass vorübergehende Verbote unverhältnismäßig eingesetzt werden und erhebliche wirtschaftliche Schäden bei Herstellern und deren Kunden verursachen. Insbesondere in komplexen Lieferketten kann ein sofortiges Verbot ohne Übergangsfrist zu Vertragsbrüchen und Projektverzögerungen führen. Eine präzise gesetzliche

Regelung würde Verhältnismäßigkeit, Planbarkeit und Rechtssicherheit für alle Beteiligten gewährleisten.

## **Referentenentwurf einer Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen**

Im Folgenden dazu die Forderungen des VDMA:

### **Forderung 1: Eindeutige Begrenzung der unentgeltlichen Rücknahmeverpflichtung ab 2027 auf zertifizierte Rücknahmestellen**

Die Pflicht zur unentgeltlichen Rücknahme gebrauchter HFKW sollte klar definiert und eindeutig auf zertifizierte Rücknahmestellen beschränkt werden. Sie sollte sich ausschließlich auf Fälle erstrecken, in denen eine tatsächliche Herstellungsverantwortung besteht. Der VDMA empfiehlt, im Gesetzestext eindeutige Kriterien zur Zuständigkeit zu verankern und praktikable Verfahren zur Rückgabe festzulegen, um unverhältnismäßige Belastungen für Hersteller zu vermeiden.

Ergänzend sollte sichergestellt werden, dass Hersteller und Weiterverarbeiter von Embedded Refrigerant-Using Subsystems (ERUS, vgl. VDMA-Stellungnahme zum Omnibus IV) nicht nachträglich mit Vertriebsverboten oder Sanktionen belegt werden können, wenn Betreiber von Geräten, die unter Sicherheitsausnahmen in Verkehr gebracht wurden, ihren Kennzeichnungspflichten nicht nachkommen. Die Verantwortlichkeiten sind entlang der Lieferkette eindeutig zuzuordnen, um unverhältnismäßige Haftungsrisiken für vorgelagerte Marktakteure zu vermeiden.

#### **Begründung:**

Die derzeitige Formulierung der Rücknahmepflicht lässt offen, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Hersteller zur Rücknahme verpflichtet sind. Ohne klare Eingrenzung besteht das Risiko, dass Maschinen- und Anlagenbauer faktisch als Sammel- und Entsorgungsstellen fungieren müssen, obwohl sie weder die notwendige Infrastruktur noch die organisatorischen Kapazitäten dafür besitzen. Eine ausdrückliche Beschränkung auf zertifizierte Rücknahmestellen würde Rechtssicherheit schaffen, Fehlinterpretationen vermeiden und sicherstellen, dass die Rücknahmepflicht nur von Einrichtungen mit entsprechender Fachkunde und Ausstattung erfüllt wird.

## **Forderung 2: Differenzierte Anwendung und Ausnahmen von Auffrischungspflichten für Sachkundige**

Fortbildungspflichten für Sachkundige sollten branchenspezifisch differenziert werden. Für Hersteller, die keine Montage- oder Wartungstätigkeiten an F-Gas-Systemen ausführen, sollte eine vollständige Befreiung von der Auffrischungspflicht gelten. Gleiches gilt für Unternehmen, die ausschließlich vormontierte, hermetisch geschlossene Kühlmodule integrieren.

### **Begründung:**

Pauschale Auffrischungspflichten können für bestimmte Herstellergruppen unverhältnismäßig sein und bringen in diesen Fällen keinen zusätzlichen Sicherheits- oder Umweltnutzen. Maschinenbauer, die lediglich vorgefüllte, konforme Kältekomponenten integrieren und nicht direkt mit F-Gasen arbeiten, sollten klar von diesen Pflichten ausgenommen werden. Insbesondere bei Tätigkeiten, die keine direkten Eingriffe in Kältemittelkreisläufe beinhalten, ist der Schulungsbedarf deutlich geringer. Eine differenzierte Regelung würde Ressourcen schonen, unnötige Kosten vermeiden und gleichzeitig sicherstellen, dass Schulungsmaßnahmen dort zum Einsatz kommen, wo sie tatsächlich erforderlich sind.

## **Forderung 3: Eindeutige Abgrenzung der Verantwortlichkeiten von Herstellern und Betreibern**

Die Pflichten von Herstellern und Betreibern sollten im Gesetzestext klar voneinander abgegrenzt werden. Ergänzend ist festzulegen, dass Betreiber verpflichtet sind, den Betrieb einer Anlage unverzüglich einzustellen, wenn der sichere Betrieb nicht gewährleistet werden kann.

### **Begründung:**

Eine klare Abgrenzung der Pflichten beugt Missverständnissen und Haftungsstreitigkeiten vor. Gleichzeitig stellt eine ausdrückliche Stillsetzungspflicht sicher, dass Anlagen mit sicherheitsrelevanten Mängeln nicht weiter betrieben werden und damit Gefahren für Personen, Umwelt und Sachwerte vermieden werden.

## **Forderung 4: Realistische Darstellung des Erfüllungsaufwands und Evaluierungspflicht**

Die Angaben zum Erfüllungsaufwand für Unternehmen sollten detailliert und realitätsnah dargestellt werden. Zusätzlich sollte eine Evaluierung der tatsächlichen Kosten nach zwölf Monaten gesetzlich verankert werden, um bei Bedarf kurzfristig Anpassungen vornehmen zu können.

**Begründung:**

Unterschätzte Kostenprognosen können zu einer Überlastung von Unternehmen führen, insbesondere von kleinen und mittleren Betrieben. Eine realistische und überprüfte Kostendarstellung sowie eine frühzeitige Evaluierung ermöglichen es, unverhältnismäßige Belastungen rechtzeitig zu erkennen und durch gezielte Anpassungen zu vermeiden.

**Forderung 5: Einbindung des Maschinenbaus bei der Definition sachkundepflichtiger Tätigkeiten**

Die Festlegung sachkundepflichtiger Tätigkeiten sollte sektorübergreifend erfolgen und den Maschinen- und Anlagenbau systematisch einbeziehen. Der VDMA empfiehlt, hierzu einen strukturierten Abstimmungsprozess zwischen den relevanten Branchen und den zuständigen Behörden einzurichten. Dabei sind die spezifischen Rahmenbedingungen und technischen Abläufe im Maschinenbau ausdrücklich zu berücksichtigen.

**Begründung:**

Ohne formalisierte Einbindung des Maschinenbaus besteht die Gefahr, dass branchenspezifische Besonderheiten unzureichend berücksichtigt werden. Dies kann zu praxisfernen Regelungen führen, die den technischen Realitäten nicht entsprechen und die Umsetzbarkeit erheblich erschweren. Eine verbindliche Beteiligung aller betroffenen Sektoren würde zu ausgewogeneren und praktikableren Regelungen beitragen. Die Rahmenbedingungen und technischen Abläufe im Maschinenbau unterscheiden sich teils erheblich von denen anderer Sektoren.

## **Der VDMA – der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.**

Der VDMA vertritt 3600 deutsche und europäische Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus. Die Industrie steht für Innovation, Exportorientierung und Mittelstand. Die Unternehmen beschäftigen insgesamt rund 3 Millionen Menschen in der EU-27, davon mehr als 1,2 Millionen allein in Deutschland. Damit ist der Maschinen- und Anlagenbau unter den Investitionsgüterindustrien der größte Arbeitgeber, sowohl in der EU-27 als auch in Deutschland. Er steht in der Europäischen Union für ein Umsatzvolumen von geschätzt rund 910 Milliarden Euro. Rund 80 Prozent der in der EU verkauften Maschinen stammen aus einer Fertigungsstätte im Binnenmarkt.

### **Kontakt:**

████████████████████  
Allgemeine Lufttechnik / Kälte- und Wärmepumpentechnik

Telefon: ██████████

E-Mail: ████████████████████

████████████████████  
Umwelt und Nachhaltigkeit

Telefon: ██████████

E-Mail: ████████████████████

### **Verantwortlich:**

████████████████████  
Umwelt und Nachhaltigkeit

Telefon: ██████████

E-Mail: ████████████████████

Lobbyregister: R000802

EU-Transparenzregister ID: 9765362691-45

[vdma.eu](http://vdma.eu)